

lardus bis hin zu Thomas von Aquin skizziert wird. Anders als diese Gelehrten äußerte sich die päpstliche Kanzlei lange Zeit in verschiedenen, widersprüchlich wirkenden Formulierungen. Schon die Schreiben Alexanders III. lassen allerdings erkennen, wie sich die Kurie um eine Klärung der Sachlage bemühte. Doch erst unter Innocenz III. setzte sich der Begriff der *remissio peccatorum* durch, der nicht wörtlich den Ablass der Sünden, sondern den Nachlass der dafür auferlegten Bußen bezeichnet haben dürfte. Neben der eigentlichen Ablassformulierung analysiert die Vf. auch weitere Abschnitte der Papstbriefe im Hinblick auf die Begründung des Kreuzzugs, der als gerechter Krieg zur Verteidigung der Kirche – beziehungsweise für Christus – gedeutet wurde. Seit Innocenz III. galt der Kreuzzug zudem als eine Möglichkeit der *Imitatio Christi*, die allen Gläubigen, die selbst kämpfen oder finanzielle Unterstützung leisten konnten, offen stand. Auch in Kreuzzugspredigten, die B. abschließend erörtert, kam dem Motiv der Leidensnachfolge eine gewisse Bedeutung zu. Der Kreuzzugsablass spielte in Sermones eine eher geringe Rolle, erst Prediger des frühen 13. Jh. wie Jacques de Vitry scheinen darauf genauer eingegangen zu sein. Die Studie ist gut geschrieben, hat allerdings zwei Schwachpunkte. Erstens werden Quellen fast nie nach kritischen Editionen zitiert, sondern nahezu durchgehend nach der *Patrologia Latina*, was wiederholt Zweifel an der Tragfähigkeit der Interpretation weckt. Zweitens konnten Publikationen, die nach 2004 erschienen sind, kaum noch berücksichtigt werden, und auch für die Zeit davor wurde die Forschungsliteratur recht selektiv rezipiert. Trotz dieser Einwände bleibt B. das Verdienst zuzusprechen, ein gutes, in weiten Teilen sehr verlässliches Überblickswerk zu einem wichtigen Thema verfasst zu haben, das zu weiteren Forschungen anregen wird.

Georg Strack

-----

Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters, hg. von Martin KINTZINGER / Frank REXROTH / Jörg ROGGE (VuF 80) Ostfildern 2015, Thorbecke, 372 S., mit einer Farbabb., ISBN 978-3-7995-6880-7, EUR 56. – Neben einer Einleitung der Hg. ROGGE und KINTZINGER (S. 9–18) sowie dem Personen- und Ortsregister bietet der Band zehn Beiträge der Reichenau-Tagung vom Herbst 2009. Zwei Beiträge – von Andreas Bihrer und Uwe Tresp – wurden zusätzlich eingeworben. Fremdsprachige Arbeiten wurden ins Deutsche übersetzt, ein nicht unproblematisches Vorgehen, da jede Übersetzung notwendigerweise eine Interpretation darstellt. Jean-Marie MOEGLIN (S. 19–52) stellt zunächst die übereinstimmende Ablehnung von *crudelitas* in theoretischen Schriften fest und fragt dann, wie Geschichtsschreiber diesbezüglich die Herrscher des Reichs, Frankreichs und Englands vom 11. bis 14. Jh. beurteilten. Dass strenge Strafen unter dem Einfluss des römischen Rechts ab dem 13. Jh. zugenommen hätten, bejaht M. vorsichtig mit dem Hinweis, man habe dies als Abschreckung gerechtfertigt. Torsten HILTMANN (S. 53–82) behandelt „Amtskönige“ im spätm. Frankreich. Sie waren teils militärischen, teils höfischen Ursprungs, *roi des ribauds*, *dels arlotz*, *des menestreuls*, *des merciers* usw., und sollten in der Tat – auch abseits der